

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1969** **Nummer 59**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	9. 7. 1969	Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	688

2022

Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 9. Juli 1969

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland hat auf ihrer 13. Tagung am 9. Juli 1969 auf Grund des § 178 des Landesbeamtengesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

§ 1

Aufgaben

(1) Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, den Beamten und Versorgungsberechtigten ihrer Mitglieder nach den Bestimmungen dieser Satzung Versorgungsbezüge und Unfallfürsorgeleistungen zu zahlen und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen. Sie hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder in beamten- und versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten.

(2) Als besondere Einrichtung wird bei der Versorgungskasse die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Satzung geführt.

(3) Weitere Aufgaben, soweit sie nicht gesetzlich zugewiesen werden, kann die Versorgungskasse nur durch die Satzung übernehmen.

§ 2

Rechtsverhältnisse und Sitz

Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände“. Sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 3

Räumlicher Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland und die Regierungsbezirke Koblenz¹⁾ und Trier des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung der Versorgungskasse obliegt dem Landschaftsverband Rheinland.

(2) Gesetzlicher Vertreter und Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes.

(3) Der Leiter der Versorgungskasse bestellt zur Führung der Geschäfte einen Beamten des höheren Dienstes des Landschaftsverbandes als Geschäftsführer. Dieser muß entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder durch Ablegung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(4) Dem Geschäftsführer der Versorgungskasse ist das erforderliche Personal beizugeben.

§ 5

Kassenausschuß

(1) Bei der Versorgungskasse wird ein aus dem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern bestehender Kassenausschuß gebildet.

(2) Die Ausschußmitglieder werden von dem Leiter der Versorgungskasse aus dem Kreise der Kassenmitglieder auf sechs Jahre berufen, und zwar, soweit sie Gemeinden und Gemeindeverbände vertreten, auf Vorschlag der kom-

munalen Spitzenverbände der Länder. Dabei sind die verschiedenen Gruppen der Mitglieder der Kasse und die einzelnen Gebiete des Kassenbereichs angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier werden mindestens durch drei Ausschußmitglieder vertreten. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zu bestellen.

(3) Die Berufung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Sie kann aus wichtigem Grunde oder auf Antrag des Ausschußmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit zurückgenommen werden; vor dieser Entscheidung ist der Kassenausschuß zu hören. Eine ersatzweise Berufung gilt für den Rest der Amtsdauer.

(4) Die Mitgliedschaft im Kassenausschuß ruht,

a) solange gegen das Ausschußmitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm im Hauptamt die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist,

b) solange gegen das Ausschußmitglied wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.

(5) Die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung. Die Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Zahlung eines vollen Tagegeldes für jeden Sitzungstag nach den für die Beamten der Eingangsgruppe der Laufbahn des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen, mindestens jedoch auf die ihnen in ihrem Hauptamt zustehenden Sätze.

(6) Den Vorsitz im Kassenausschuß führt der Leiter der Versorgungskasse, in seiner Vertretung der Geschäftsführer.

(7) Der Kassenausschuß ist nach Bedarf einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(8) Die Sitzungen des Kassenausschusses sind nicht öffentlich. Die Tagesordnung ist den Ausschußmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(9) Der Kassenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Kassenausschusses zurückgestellt worden und wird der Kassenausschuß zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) In geeigneten Fällen kann der Leiter der Versorgungskasse schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von drei Ausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(11) Der Kassenausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6

Aufgaben des Kassenausschusses

(1) Der Kassenausschuß beschließt über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung und berät die Geschäftsführung.

(2) Dem Kassenausschuß obliegen insbesondere

a) Beschlußfassung über

1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung (Entlastung) sowie über die Umlage,
2. die Aufstellung von Richtlinien für die Anlage der Rücklagen (§§ 34, 35),
3. die Aufnahme und vorzeitige Entlassung freiwilliger Mitglieder,

b) die Zustimmung zu Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (§ 43),

c) die Stellungnahme zu Satzungsänderungen.

¹⁾ Nach dem Stande vom 30. 9. 1968 (vgl. Zweites Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1968 — GVBl. S. 131 —).

§ 7

Verwaltung

Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen und Rechnung zu legen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Rechnungsjahr der Gemeinden. Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie die Verwaltung des Vermögens der Kasse sind die für den Landschaftsverband Rheinland geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. In den Durchführungsbestimmungen kann Abweichendes bestimmt werden, soweit dieses wegen der Besonderheit der Kasse erforderlich ist.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht führt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 9

Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Mitgliedschaft gesetzlich bestimmt ist, soweit nicht hinsichtlich des Landes Rheinland-Pfalz durch Landesgesetz eine Pflichtmitgliedschaft zu einer anderen Versorgungskasse vorgeschrieben wird.

(2) Als freiwillige Mitglieder können zugelassen werden:

- a) sonstige Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände,
- b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- c) Fraktionen des Landtags Nordrhein-Westfalen,
- d) nichtrechtsfähige Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände sind,
- e) kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen,
- f) gemeinnützige, mittelbar gemeindlichen Zwecken dienende juristische Personen des privaten Rechts.

(3) Die Zulassung setzt voraus, daß Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Unfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden, aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind.

(4) Der Leiter der Versorgungskasse kann für die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 2 mit Zustimmung des Kassenausschusses besondere Bedingungen festsetzen, insbesondere für den Fall der Auflösung des Mitgliedes die Sicherstellung der Umlage für die laufenden Versorgungsbezüge verlangen.

§ 10

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.

(2) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder beginnt mit dem Rechnungsjahr, das auf den Eingang des Aufnahmeantrages folgt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Pflichtmitglied setzt die Mitgliedschaft als freiwilliges fort, wenn die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft wegfallen.

(2) Ein freiwilliges Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Rechnungsjahres, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß des auf die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft folgenden

Rechnungsjahres, im Wege der Kündigung aus der Versorgungskasse ausscheiden. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Wird von der Kündigungsmöglichkeit nicht fristgerecht Gebrauch gemacht, so besteht erst nach je weiteren fünf Jahren die Möglichkeit, unter den gleichen Bedingungen zu kündigen. § 6 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses einem freiwilligen Mitglied mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Rechnungsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz wiederholter Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt;
- b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse bietet;
- c) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zu Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die Versorgungskasse. Etwa rückständige Leistungen der Kasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(5) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes nach Abzug von 5 vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse, so hat das Mitglied, das selbst gekündigt hat oder dem nach Absatz 3 Buchstabe a gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Bei der Berechnung werden nur die in Deutsche Mark erbrachten beiderseitigen Leistungen berücksichtigt.

(6) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Leiter der Versorgungskasse mit Zustimmung des Kassenausschusses eine von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelung treffen.

(7) In besonderen Fällen kann die Versorgungskasse auf Antrag die Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied weiter übernehmen, wenn eine Abfindungssumme gezahlt oder die Umlage weiter entrichtet wird. Die Abfindungssumme ist in der Regel nach dem versicherungsmathematischen Barwert der zu übernehmenden Leistungen und Anwartschaften zu bemessen; die Umlage ist besonders festzusetzen (§ 30 Abs. 3). Die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erbrachten beiderseitigen Leistungen können dabei berücksichtigt werden.

(8) Die Wiederaufnahme der nach Absatz 2 oder 3 ausgeschiedenen Mitglieder kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 12

Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Wird ein Mitglied oder werden mehrere Mitglieder vollständig in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in dem Umfang der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über.

(2) Wird ein Mitglied teilweise in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörende Körperschaften eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf die jeweils aufnehmende Körperschaft über, soweit diese Beamte übernimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

- a) mehrere Mitglieder oder Teile von ihnen zu einer neuen Körperschaft,
- b) Teile eines Mitgliedes mit einer oder mehreren der Versorgungskasse angehörenden Körperschaften zusammengeschlossen werden. An die Stelle der aufnehmenden tritt in diesen Fällen die neue Körperschaft.

(4) Wird ein Mitglied in eine der Versorgungskasse nicht angehörende Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Versorgungskasse aus. Tritt die aufnehmende oder die neue Körperschaft zu dem gleichen Zeitpunkt der Versorgungskasse mit ihren übrigen Beamten bei, so gehen hinsichtlich der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger die Rechte und Pflichten auf das neue Mitglied über; insoweit gilt dieses nicht als neu beigetreten. Wird von der Möglichkeit des Beitritts kein Gebrauch gemacht, so kann die Versorgungskasse auf Antrag der aufnehmenden oder der neuen Körperschaft die Versorgungsleistungen für die im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegen Entrichtung einer besonderen Umlage (§ 30 Abs. 3) übernehmen.

(5) Wird ein Nichtmitglied in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft eingegliedert, so gilt diese mit den übernommenen Beamten und Versorgungsempfängern nicht als neu beigetreten. Die Verpflichtungen der Versorgungskasse erstrecken sich auch auf die vor dem Zeitpunkt der Eingliederung eingetretenen Versorgungsfälle des Mitgliedes. Bei teilweiser Eingliederung eines Nichtmitgliedes in eine der Versorgungskasse angehörende Körperschaft gilt Satz 1 hinsichtlich der übernommenen Beamten entsprechend.

(6) Bei der Auflösung einer der Versorgungskasse angehörenden Körperschaft finden entsprechend Anwendung

- a) Absatz 1, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein oder mehrere Mitglieder,
- b) Absatz 4 Sätze 2 und 3, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein Nichtmitglied

übergehen. Werden im Zusammenhang mit einem sonstigen Aufgabenübergang einzelne Beamte eines Mitgliedes von einer der Versorgungskasse angehörenden Körperschaft übernommen, gilt Absatz 2, werden einzelne Beamte eines Nichtmitgliedes von einem Mitglied übernommen, gilt Absatz 5 Satz 3 sinngemäß.

§ 13

Umbildung und Auflösung von Vereinigungen des privaten Rechts

(1) Bei der Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts gilt § 12 sinngemäß.

(2) Für den Fall, daß eine der in § 9 Abs. 2 Buchstabe e genannten Vereinigungen ohne Rechtsnachfolge aufgelöst wird, bleibt die Abwicklung der Versorgungsansprüche einer Sonderregelung vorbehalten.

§ 14

Übergang von Aufgaben eines Mitgliedes auf den Bund oder das Land

Gehen Aufgaben eines Mitgliedes der Versorgungskasse ganz oder teilweise auf den Bund oder das Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Kasse für die Beamten und Versorgungsempfänger, die vom Bund oder dem Land übernommen werden. Die Kasse kann die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge gegen besondere Umlageregelung (§ 30 Abs. 3) oder gegen Erstattung der vollen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages übernehmen.

§ 15

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, sowie die besonderen Zulassungsbedingungen (§ 9 Abs. 4) zu erfüllen.

(3) Kassenmitglieder, für deren Dienstkräfte die Landesbeamtengesetze und Landesbesoldungsgesetze nicht gelten, sind verpflichtet, die Besoldung und Versorgung

der zur Versorgungskasse angemeldeten Dienstkräfte nach diesen Vorschriften zu regeln, soweit nicht ausnahmsweise auf die Dienstkräfte Bundesrecht Anwendung findet. Dabei ist auch zu vereinbaren, daß die Dienstkräfte die bei Eintritt eines Unfalls gegen Dritte entstandenen Schadensersatzansprüche an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist.

(4) Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. Soweit der Versorgungskasse Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.

(5) Das von den Mitgliedern vor der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis einzuholende Zeugnis des Gesundheitsamtes ist der Versorgungskasse spätestens mit der Anmeldung des Beamten vorzulegen. Die Versorgungskasse ist in Zweifelsfällen berechtigt, auf ihre Kosten ein weiteres ärztliches Zeugnis ihres Vertrauensarztes oder eines Facharztes einzuholen. Das Mitglied hat den Bewerber oder Beamten zu verpflichten, sich dieser weiteren Untersuchung und einer etwa vorausgehenden Beobachtung zu unterziehen.

(6) Die Beamten sind unverzüglich nach der Ernennung oder Versetzung zur Versorgungskasse anzumelden. Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so kann der Leiter der Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

(7) Das Mitglied hat bei der Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Beitrittsgeld (§ 27) zu entrichten und sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Umlage (§ 28 Abs. 1) zu beteiligen.

Abschnitt III

Leistungen der Versorgungskasse

§ 16

Leistungen

(1) Die Versorgungskasse trägt die von ihren Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den für die Mitglieder geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein (Absatz 3) oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

Die Kasse übernimmt insbesondere folgende Versorgungsleistungen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

- a) das Ruhegehalt bei Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze,
- b) das Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
- c) das Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres,
- d) das Ruhegehalt der Beamten auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit,
- e) den Unterhaltsbeitrag für Beamte auf Probe oder auf Widerruf,
- f) den im Gnadenwege bewilligten Versorgungsbezug oder Unterhaltsbeitrag nach Verlust der Beamtenrechte,
- g) den Unterhaltsbeitrag, der einem aus dem Dienst entfernten Beamten durch Disziplinarurteil oder Gnadenerweis bewilligt wird; das gleiche gilt im Falle der Aberkennung des Ruhegehalts,
- h) den Ruhegehaltsanteil, den das Mitglied kraft Gesetzes oder Vertrages zu tragen hat,
- i) die Abfindung und Abfindungsrente für weibliche Beamte,
- k) die Weihnachtzuwendung;

2. das Ruhegehalt für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten;

3. an Hinterbliebenenversorgung

- a) das Sterbegeld, das nach Ableben eines Ruhestandsbeamten zu gewähren ist,
- b) das Witwen- und Waisengeld,
- c) den Unterhaltsbeitrag für Witwen, Waisen und uneheliche Kinder,
- d) das Witwergeld,
- e) die Bezüge bei Verschollenheit,
- f) den Anteil an der Hinterbliebenenversorgung, den das Mitglied kraft Gesetzes oder Vertrages zu tragen hat,
- g) die Abfindung für Witwen und Witwer,
- h) die Weihnachtzuwendung;

4. an Unfallfürsorge

- a) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
- b) die Kosten des Heilverfahrens,
- c) die Kosten einer Pflegekraft,
- d) den Zuschlag für Hilflosigkeit,
- e) den Unfallausgleich,
- f) das Unfallruhegehalt, sofern nicht schon Nummer 1 Buchstabe b zutrifft,
- g) die Unfallfürsorge für entlassene und sonstige frühere Beamte,
- h) das Sterbegeld, das nach dem Ableben eines unfallversorgten Ruhestandsbeamten zu gewähren ist,
- i) das Unfallwitwen-, -witwer- und -waisengeld, sofern nicht schon Nummer 2 Buchstabe b oder d zutrifft,
- k) den Unterhaltsbeitrag für Verwandte aufsteigender Linie,
- l) den Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen und sonstigen früheren Beamten.

(2) Vor Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen, sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. Unterläßt das Mitglied die vorherige Anhörung der Kasse oder weicht es von deren Auffassung ab, so kann diese die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(3) Nicht übernommen werden:

- 1. Übergangsgeld und Übergangsbezüge aller Art,
- 2. Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
- 3. Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
- 4. Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis gemäß § 15 Abs. 5 ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten läßt. Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Ausnahmen, insbesondere für Kriegs- und Dienstunfallgeschädigte, zulassen.

§ 17

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Vorschriften der Beamtengesetze maßgebend.

(2) Eine Erhöhung der Dienstbezüge in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Versorgungsfalles wird beim Ruhegehalt der nichtbeamteten Dienstkräfte nur dann berücksichtigt, wenn nachgewiesen wird, daß

sie nicht vorwiegend eine Erhöhung des Ruhegehaltes bezweckte.

§ 18

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen.

(2) Dienstzeiten, die nach dem Gesetz als ruhegehaltfähig angerechnet werden können (Kannvorschriften), werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zustimmt.

§ 19

Anderweit verbrachte Dienstzeiten

(1) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung anderweit verbrachter Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen oder Überleitung von Beiträgen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.

(2) Alle Dienstzeiten eines Beamten, für die Umlage bei der Versorgungskasse entrichtet ist, werden dem letzten Dienstherrn gegenüber so berechnet, als seien sie bei diesem abgeleistet. Dies gilt auch, wenn der frühere Dienstherr einer anderen Versorgungskasse angeschlossen ist, mit der die Kasse die Anrechnung anderweit verbrachter Dienstzeiten vereinbart hat.

§ 20

Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

(1) Von der Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. Die Kasse kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig machen, das die Dienstunfähigkeit bejaht. Bestehen dennoch Zweifel an der Dienstunfähigkeit, so kann die Kasse verlangen, daß das Mitglied zusätzlich ein fachärztliches Zeugnis vorlegt. Macht die Kasse von diesem Recht Gebrauch, so ist sie berechtigt, den weiteren Gutachter zu benennen.

(2) Das Leistungsverweigerungsrecht im Sinne des Absatzes 1 besteht längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Beamte kraft Gesetzes ohnehin in den Ruhestand getreten wäre oder ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann.

§ 21

Heilmaßnahmen zur Verlängerung der Dienstfähigkeit

Besteht begründete Aussicht, daß bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit durch Heilmaßnahmen für längere Zeit hinausgeschoben wird, so kann die Versorgungskasse die Kosten der Heilmaßnahmen ganz oder teilweise übernehmen, wenn andere Mittel nicht verfügbar sind.

§ 22

Verfahren bei Dienstunfällen

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Formblatt zu erstatten und alsbald eine Unfallverhandlung vorzulegen. Folgeschwere Unfälle sind auf schnellstem Wege durch Voranzeige zu melden.

(2) Die Versorgungskasse ist zur Durchführung des Heilverfahrens zu hören.

(3) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten davon abhängig machen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von dem Mitglied durchgeführt wird.

(4) Wird das Heilverfahren vom Mitglied durchgeführt, bedarf die Übernahme von Leistungen, die über die rechtliche Verpflichtung des Mitgliedes hinausgehen, der Zustimmung der Versorgungskasse.

(5) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und der Mehrkosten der Behandlung in einer höheren als der allgemein zulässigen Pflegeklasse davon abhängig machen, daß die Notwendigkeit der Einweisung oder Verlegung durch einen beamteten Arzt festgestellt wird.

(6) Vor jeder Neufestsetzung des Unfallausgleichs ist die Versorgungskasse zu hören.

§ 23

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu einem Mitglied aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung zu zahlen ist, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten bei den Mitgliedern entfallen und die Mitglieder mit dem Beamten an der Umlage beteiligt gewesen sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, kann die Versorgungskasse zur Sicherstellung der Versorgungsansprüche des Ausscheidenden Leistungen bis zu dem Betrag übernehmen, der für die Nachversicherung in der Sozialversicherung hätte aufgewendet werden müssen.

(3) Wird ein ausgeschiedener Beamter später von demselben oder einem anderen Mitglied der Versorgungskasse erneut zugeführt, und ist im Falle einer Versetzung in den Ruhestand oder im Todesfalle die nachversicherte frühere Dienstzeit mit zu berücksichtigen, so ist das ihn neu zuführende Mitglied zur Erstattung der von der Kasse nach Absatz 1 übernommenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet.

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungskasse errechnet die Versorgungsleistungen an Hand der hierfür erforderlichen Nachweise und Belege, die ihr von dem Mitglied zur Verfügung zu stellen sind. Die Festsetzung und die Zustellung des Bescheides obliegen dem Mitglied.

(2) Die Versorgungskasse zahlt die Versorgungsleistungen an Stelle des Mitgliedes unmittelbar aus.

(3) Die Versorgungskasse kann das Mitglied mit der Auszahlung der Versorgungsleistungen beauftragen. Die von einem Mitglied gezahlten Beträge werden dann vierteljährlich mit der Kasse abgerechnet.

§ 25

Schadensersatzansprüche

(1) Steht einem Mitglied der Versorgungskasse ein Schadensersatz gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch an die Kasse mindestens in Höhe der von der Kasse zu zahlenden Versorgung abzutreten. Insoweit übernimmt die Kasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites.

(2) Die Versorgungskasse kann dem Mitglied die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches überlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes auf die Kasse übergeht.

§ 26

Leistungen für sonstige Versorgungsberechtigte

Bei Kassenmitgliedern, für deren Dienstkräfte die Landesbeamtengesetze und Landesbesoldungsgesetze nicht gelten, übernimmt die Versorgungskasse deren Versorgung nur im Rahmen dieser Gesetze. Entsprechendes gilt bei der Anwendung des Bundesrechts (§ 15 Abs. 3).

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 27

Beitrittsgeld

(1) Das Beitrittsgeld beträgt 10 vom Hundert des Gesamtbetrages der im ersten Jahr bei dem Mitglied erfaßten umlagepflichtigen Dienstbezüge.

(2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Zahlung des Beitrittsgeldes in Teilbeträgen zu gestatten.

(3) Tritt eine Mitgliedschaft lediglich infolge einer Änderung des räumlichen Bereiches der Versorgungskasse ein, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrittsgeldes nach § 15, soweit das Mitglied bereits zu einer anderen kommunalen Versorgungskasse ein Beitrittsgeld gezahlt hat.

§ 28

Umlage

(1) Die zur Bestreitung der von der Versorgungskasse zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der Verwaltungskosten und die zur Ansammlung von Rücklagen erforderlichen Mittel werden jährlich durch Umlage aufgebracht.

(2) Der Leiter der Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses für bestimmte Gruppen von Mitgliedern besondere Umlagegemeinschaften bilden. Die bisherigen Umlagegemeinschaften bleiben bis zu einer Neubildung gemäß Satz 1 bestehen.

§ 29

Umlagebemessungsgrundlagen

(1) Der Umlagehebesatz bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem

- a) die Endwerte der jeweiligen Besoldungsgruppe der Stellen, die mit angestellten Beamten besetzt oder aus denen Versorgungsleistungen zu erbringen sind, und
- b) die anteiligen und ungekürzten Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres

zur Summe des Versorgungsaufwandes aller Mitglieder der Kasse oder der Umlagegemeinschaft stehen.

(2) Die Umlagebemessungsgrundlage nach Absatz 1 kann um den Vomhundertsatz erhöht werden, der für Weihnachtswendungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k und § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) erforderlich ist.

(3) Allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge können, soweit sie vom Beginn des Rechnungsjahres zu zahlen sind, der Umlagebemessungsgrundlage zugerechnet werden.

(4) Ergibt sich ein besonders starkes Mißverhältnis zwischen Umlage und tatsächlichem Versorgungsaufwand, so kann die Versorgungskasse mit Zustimmung des Kassenausschusses zum teilweisen Ausgleich ergänzende Regelungen zu Absatz 1 treffen; insbesondere können Mindest- und Höchstgrenzen für die Umlage festgesetzt werden.

§ 30

Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

(1) Für die Beamten, die bei der Anmeldung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine besondere Umlage (Alterszuschlag) zu zahlen. Die Versorgungskasse kann die Zahlung in Teilbeträgen bewilligen oder einen Pauschalsatz vereinbaren. Satz 1 gilt nicht, wenn § 19 Anwendung findet oder bei Dienstherrnwechsel der frühere Dienstherr die Versorgungslast anteilig trägt.

(2) Ein Ruhen des Anspruchs eines Beamten auf die Dienstbezüge oder eines Versorgungsberechtigten auf Versorgung läßt die Umlagepflicht unberührt.

(3) Werden in den Fällen des § 11 Abs. 7, des § 12 Abs. 4, des § 12 Abs. 6 oder des § 13 Abs. 1 in Verbin-

dung mit einer der vorgenannten Bestimmungen Leistungen von der Versorgungskasse übernommen, ist bei der Berechnung dieser Leistungen von den letzten umlagepflichtigen Dienstbezügen des Beamten auszugehen; bei Hinterbliebenen wird dieser Betrag mit 60 vom Hundert angesetzt. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14. Die Umlage ist so lange zu entrichten, bis die Leistungen der Versorgungskasse enden.

(4) Wird ein Beamter über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt und tritt hierdurch der Ruhestand nicht ein, so ist Umlage für diese Zeit nicht zu zahlen. § 32 bleibt unberührt.

(5) Für aufgehobene Stellen ist nach den letzten umlagepflichtigen Dienstbezügen des letzten Stelleninhabers so lange Umlage zu zahlen, als die Versorgungskasse Versorgungsleistungen aus dieser Stelle zu erbringen hat. Das gleiche gilt für Stellen, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers künftig ehrenamtlich verwaltet werden. Bei Versorgungsleistungen an Hinterbliebene wird das letzte Dienst Einkommen mit 60 vom Hundert zur Umlage herangezogen.

§ 31

Versorgungsanteile eines Dritten

Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, so ist dieser an die Versorgungskasse abzuführen.

§ 32

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlage ist nach den von den Mitgliedern jährlich einzureichenden Stellennachweisungen nebst Stellenplänen nach dem Stande vom 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen.

(2) Alle Änderungen sind der Versorgungskasse sofort anzuzeigen. Sie werden jeweils erst mit dem neuen Rechnungsjahr bei der Umlage berücksichtigt.

(3) Auf die Umlage werden Abschläge erhoben.

(4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt werden.

§ 33

Umlageberichtigung

Sind bei der Umlageberechnung die nach §§ 28 bis 30 zu entrichtenden Umlagebeiträge zu hoch oder zu niedrig bemessen oder keine Umlage erhoben worden, so sind die entsprechenden Teile zu erstatten oder nachzuzahlen. Bei entschuldbarem Irrtum beschränkt sich die Berichtigung auf das laufende und fünf vorangegangene Rechnungsjahre.

Abschnitt V

Rücklagen

§ 34

Betriebsmittellrücklage

(1) Bis zur Höhe des zweifachen Monatsbetrages des Versorgungsaufwandes und der Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres ist eine Betriebsmittellrücklage anzusammeln.

(2) Solange die in Absatz 1 genannte Höhe nicht erreicht ist, ist den Betriebsmitteln mindestens ein Zehntel des Betriebsmittellsollbestandes jährlich aus der Umlage zuzuführen.

§ 35

Ausgleichsrücklage

(1) Neben der Betriebsmittellrücklage ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden, die zur Vermeidung unvorhersehbarer Erhöhungen der Umlage in Anspruch genommen werden kann.

(2) In die Ausgleichsrücklage fließen bis zur Erreichung des Sollbestandes (Absatz 4)

- a) Beitrittsgelder,
- b) Erstattungen, soweit diese nicht in die Umlageordnung einbezogen werden,
- c) Alterszuschläge nach § 30 Abs. 1,
- d) die Vermögenserträge.

(3) Zu ihrer Ergänzung können im Haushaltsplan weitere Beträge vorgesehen werden.

(4) Als obere Grenze wird ein Fünftel des Jahresbetrages des von der Versorgungskasse zu leistenden Versorgungsaufwandes nach dem jeweils vorangegangenen Rechnungsjahr bestimmt.

§ 36

Verteilung der Rücklagen bei Auflösung der Kasse

Bei Auflösung der Versorgungskasse sind Betriebsmittellrücklage und Ausgleichsrücklage im Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage (§ 29 Abs. 1) des einzelnen Mitgliedes im letzten Rechnungsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

Abschnitt VI

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 37

Strittige Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger

(1) Entsteht zwischen einem Mitglied und einem Beamten oder Versorgungsempfänger Streit über die Höhe der Versorgungsbezüge oder die Dauer ihrer Zahlung, so ist das Mitglied verpflichtet, die Versorgungskasse, sofern deren Pflicht zur Leistung berührt wird, vor Anerkennung des Anspruchs zu hören. Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Kasse ab, so kann diese die Übernahme der strittigen Leistung ablehnen.

(2) Klagt der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses unverzüglich der Versorgungskasse die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird einem Anspruch im Rechtswege stattgegeben und ist die sich nunmehr ergebende Versorgung von der Versorgungskasse zu leisten, so übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreites, sofern und soweit sie sich am Rechtsstreit beteiligt hat. Das gleiche gilt, wenn die Kasse der vom Mitglied vertretenen Rechtsauffassung beigepflichtet hat und ohne Beteiligung am Rechtsstreit im Streitverfahren fortlaufend Stellung nehmen konnte.

§ 38

Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern

(1) Bei Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist vor der Entscheidung über den Widerspruch ein Schiedsausschuß zu hören. Er besteht aus dem Leiter oder dem Geschäftsführer der Kasse als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer hat der Mitgliedsgruppe des Beschwerdeführers anzugehören.

(2) Die Beisitzer und zwei Stellvertreter werden nach Wahl durch den Kassenausschuß aus dem Kreis der Mitglieder von dem Leiter der Versorgungskasse auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) § 5 Abs. 3, 4 und 5 findet auf die Beisitzer und ihre Stellvertreter entsprechend Anwendung. Der Kassenausschuß beschließt darüber, ob ein wichtiger Grund für die Abberufung eines Beisitzers oder Stellvertreters vorliegt.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39

Versorgung nach dem G 131

(1) Die Versorgungskasse führt auf Veranlassung und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgung der im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland wohnenden verdrängten kommunalen Beamten (Angestellten und Arbeiter) und ihrer Hinterbliebenen nach dem G 131 durch.

(2) Die Versorgungskasse kann über den in Absatz 1 bezeichneten Rahmen hinaus versorgungsrechtliche Aufgaben nach dem G 131 wahrnehmen, sofern eine Rechtsvorschrift dies zuläßt und die Kostenersatzung gewährleistet ist. Die Übernahme derartiger Aufgaben bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses und des Kassenausschusses.

(3) Die Rentenerstattung nach § 72 G 131 übernimmt die Versorgungskasse im Rahmen des § 23 Abs. 1 der Satzung.

§ 40

Auf die Unfallfürsorge beschränkte Mitgliedschaft

(1) Für Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Mitgliedschaft zur Versorgungskasse sich auf die Durchführung der Unfallfürsorge beschränkt, wird zur Bestreitung der Unfallfürsorgekosten einschließlich der auf sie entfallenden Verwaltungskosten die Umlage nach der Kopfzahl aller bei diesen Mitgliedern vorhandenen unfallfürsorgeberechtigten Beamten bemessen und der allgemeinen Umlage (§ 28) zugeführt.

(2) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, die der Versorgungskasse nur für die Unfallfürsorge angeschlossen sind, umfaßt die Unfallfürsorge nur das Heilverfahren für den Verletzten.

§ 41

Umlagegemeinschaft

„Handwerk und Genossenschaften“

Die am 1. Januar 1970 in die Rheinische Versorgungskasse überführten Mitglieder der Sonderkasse der Organisationen des Handwerks bilden die Umlagegemeinschaft „Handwerk und Genossenschaften“. Die Versorgungskasse kann dazu besondere Verwaltungsrichtlinien (§ 43) erlassen, soweit es die Eigenart dieser Umlagegemeinschaft erfordert.

§ 42

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Staatsanzeiger (Staatszeitung) des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

§ 43

Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien

Der Leiter der Versorgungskasse kann Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung erlassen und aufheben.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 1958 (GV. NW. S. 362, Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 1963 (GV. NW. 1964, S. 77, Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz 1964 Nr. 17), außer Kraft.

Köln, den 9. Juli 1969

B u r a u e n

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Bertram-Schneider Wolters

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 5. August 1969 — III A 4 — 462/69 — auf Grund des § 178 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) genehmigt.

Die Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 8. September 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus a

— GV. NW. 1969 S. 688.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.